



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Verteiler
Koordinationsgruppe Wolf

Stuttgart 16.05.2018
Name Wolfgang Kaiser
Durchwahl 0711 126-2349
E-Mail Wolfgang.Kaiser@um.bwl.de
Aktenzeichen 73-8872.00
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Anlagen

Entwurf eines Schreiben des Umweltministeriums einschließlich Anlage zur Förderkulissee

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Sitzung der Koordinationsgruppe Wolf vom 4. Mai angekündigt, hat das Umweltministerium Maßgaben für die Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf erarbeitet. Als Förderkulissee wurde ein Projektgebiet abgegrenzt, das alle Gemeinden umfasst, die in einem 30 km-Radius um den Mittelpunkt der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ausgewerteten Wolfsnachweise im Nordschwarzwald im wahrscheinlichen Aufenthaltsgebiet des als resident zu wertenden Einzelwolfs liegen und als Gemeindegebiet angeschnitten werden (vgl. Anlage).

Wie in der angesprochenen Sitzung vereinbart, erhalten die Mitglieder der Koordinationsgruppe Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beigefügten Fördermaßgaben. Vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit dieser Angelegenheit bitten wir um Rückäuße-

rung bis Freitag, 18. Mai 2018, um 16:00 Uhr. Die Stellungnahme ist per E-Mail an Herrn Dr. Krebs zu übersenden (Stephan.Krebs@um.bwl.de).

Wir beabsichtigen, die Fördermaßnahmen nach Auswertung Ihrer Stellungnahmen gegen Ende der 21. Woche in Kraft zu setzen. Ausdrücklich wird um vertrauliche Behandlung gebeten.

Die Fördermaßgaben enthalten folgende Eckpunkte:

- Maßnahmen des technischen Herdenschutzes für Schafe, Ziegen und nutztierartig gehaltenes Gehegewild im Freiland

Förderfähig ist die Anschaffung von technischen Mitteln in der Schaf- und Ziegenhaltung sowie in der Gehegehaltung von Schalenwild, die dem heutigen Erkenntnisstand für Maßnahmen zur Wolfsprävention entsprechen.

Die Anschaffung folgender Materialien kann gefördert werden:

- Elektrozaungerät, mind. 4000 V bei 500 Ohm, Impulsenergie mind. 1 Joule, Zubehör (Grundausstattung) mit/ohne Solar,
- Elektronetzzaun (mindestens 90 cm Höhe, mindestens 5 Litzen, maximal 20 cm Bodenabstand der unteren stromführenden Litze),
- Flatterband/Breitbandlitze bzw. Drahtlitze und Zaunpfosten sowie Zubehör,
- Knotengitter-Zaunmaterial zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Elektrolitze und Zubehör zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- dauerhaft installierte Erdungsstäbe.

- Herdenschutzhunde

Die Förderung erfolgt nach LPR Teil B als jährliche Pauschale und bezieht sich ausschließlich auf die Ausbildung und den Unterhalt von Herdenschutzhunden. In dieser Pauschale sind enthalten:

- Kosten für die Ausbildung der Hunde einschließlich Eignungsprüfung,

- Tierarztkosten und Kosten für Medikamente,
- Futterkosten,
- Unterbringung.

Gefördert werden kann ein Herdenschutzhund je 100 Schafe bis zu einer Obergrenze von maximal 6 Hunden je Betrieb. Ein darüberhinausgehender berechtigter Bedarf kann gefördert werden, wenn die betriebliche Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird.

Die Förderung von Herdenschutzhunden erfolgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Union.

- Zuwendungsempfänger können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.
- Zuwendungsempfänger bei Herdenschutzhunden können nur landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe oder Nebenerwerbsbetriebe mit mindestens 100 Schafen oder Ziegen sein.
- Zuwendungsvoraussetzungen bei Herdenschutzhunden
 - Die Förderpauschale kann nur für ausgebildete Herdenschutzhunde gewährt werden, die durch die AG Herdenschutzhunde e.V. oder durch andere Institutionen mit vergleichbaren Standards zertifiziert wurden.
 - Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutzhunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden der AG Herdenschutzhunde e.V. oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt).
 - Der Zuwendungsempfänger wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit Einzäunung einsetzen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine solche Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

- Die Zuwendungen für technische Maßnahmen werden als Zuschuss zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt.
- Die Zuwendungen für Herdenschutzhunde werden als Pauschale in Höhe von 1900 € je Jahr und Hund gewährt. Der Antrag ist für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres mit dem Nachweis des Mitführens eines zertifizierten Herdenschutzhundes zu stellen.

Da Wolfsübergriffe auf Rinder und Pferdeartige bislang noch die Ausnahme sind, wird für diese Tierarten zunächst keine Förderung vorgesehen. Der nach landwirtschafts- und tierschutzrechtlichem Fachrecht erforderliche Schutz wird als ein gegenüber Wolfsangriffen ausreichender Schutz angesehen. Erst bei erfolgten Übergriffen soll bei Bedarf eine eigene Kulisse für diese Nutztierarten definiert werden, in der entsprechende Fördertatbestände gelten. Bei durch den Wolf herbeigeführten Verlusten werden die Halter auch ohne Herdenschutzmaßnahme entschädigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Heinz Lieber



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stadt Baden-Baden
Landratsamt Böblingen
Landratsamt Calw
Landratsamt Enzkreis
Landratsamt Freudenstadt
Landratsamt Karlsruhe
Landratsamt Rastatt
Landratsamt Ortenaukreis
Landratsamt Rottweil
Landratsamt Tübingen

Stuttgart

Name Dr. Stephan Krebs

Durchwahl 0711 126-2131

E-Mail Stephan.Krebs@um.bwl.de

Aktenzeichen 73-8872.00

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

- die Regierungspräsidien, Abteilung 5
- die Landratsämter der übrigen Landkreise
- die übrigen Stadtkreise

 Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Anlagen: Förderkulissee

Im Folgenden sind Grundlagen und Inhalte zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf auf Basis der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) aufgeführt, die ab sofort in Kraft treten.

Für die Fördermaßnahmen unter Ziffer 2.1 können bis zur Zuweisung von Fördermitteln Unbedenklichkeitsbescheinigungen an die Antragssteller ausgestellt werden.

Die Förderinhalte werden in einer Schulung den betroffenen Landkreisen, Stadtkreisen und den Regierungspräsidien vermittelt. Eine Einladung hierzu wird zeitnah erfolgen.

Die von der Förderkulisse betroffenen Landratsämter werden gebeten, den Landratsämtern außerhalb der betroffenen Gebiete Amtshilfe zu leisten, wenn wohnsitzbedingt dort Anträge mit Bezug zur Förderkulisse gestellt werden.

Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) ist das Land dazu verpflichtet, den Wolf zu schützen.

Durch Präventionsmaßnahmen soll ein Beitrag zur Vermeidung von Schäden durch den Wolf geleistet werden. Hierzu sollen Zuwendungen für zusätzliche finanzielle Aufwendungen zur Vermeidung von Schäden an Nutztieren gewährt werden.

Die Maßnahmen werden auf Grundlage der Landschaftspflegerichtlinie (LPR Teil B und D3) gefördert. Als Förderkulisse Wolf wurde ein Projektgebiet zum Erhalt von Arten (Artenschutzprogramm) abgegrenzt. Sie umfasst alle Gemeinden, die in einem 30 km-Radius um den Mittelpunkt der von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt ausgewerteten Wolfsnachweise im wahrscheinlichen Aufenthaltsgebiet des residenten Einzelwolfs liegen (siehe Anlage 1).

2. Gegenstand der Förderung

Eine Zuwendung erfolgt nach LPR im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung von Schafen, Ziegen und Gehegewild im Freiland.

2.1 Technische Maßnahmen zum Herdenschutz

Förderfähig ist nach LPR Teil D 3 die Anschaffung von technischen Mitteln in der Schaf- und Ziegenhaltung sowie in der Gehegehaltung von Schalenwild, die dem heutigen Erkenntnisstand für Maßnahmen zur Wolfsprävention entsprechen.

Die Anschaffung folgender Materialien kann gefördert werden:

- Elektrozaungerät, mind. 4000 V bei 500 Ohm, Impulsenergie mind. 1 Joule, Zubehör (Grundausrüstung) mit/ohne Solar,
- Elektronezzaun (mindestens 90 cm Höhe, mindestens 5 Litzen, maximal 20 cm Bodenabstand der unteren stromführenden Litze),
- Flatterband/Breitbandlitze bzw. Drahtlitze und Zaunpfosten sowie Zubehör,
- Knotengitter-Zaunmaterial zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- Elektrolitze und Zubehör zur untergrabungssicheren Ergänzung bestehender Festzäune,
- dauerhaft installierte Erdungsstäbe.

2.2 Nichttechnische Maßnahmen zum Herdenschutz (Herdenschutzhunde)

Eine Zuwendung erfolgt nach LPR Teil B als jährliche Pauschale und bezieht sich ausschließlich auf die Ausbildung und den Unterhalt von Herdenschutzhunden. In dieser Pauschale sind enthalten:

- Kosten für die Ausbildung der Hunde einschließlich Eignungsprüfung,
- Tierarztkosten und Kosten für Medikamente,
- Futterkosten,
- Unterbringung.

Gefördert werden kann ein Herdenschutzhund je 100 Schafe bis zu einer Obergrenze von maximal 6 Hunden je Betrieb. Ein darüberhinausgehender berechtigter Bedarf kann gefördert werden, wenn die betriebliche Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird.

Die Förderung nichttechnischer Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Kommission der Europäischen Union.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts sein.

Zuwendungsempfänger der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Maßnahme können nur landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe oder Nebenerwerbsbetriebe mit mindestens 100 Schafen oder Ziegen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Zuwendungen nach Ziffer 2.2 gilt:

- Die Förderpauschale kann nur für ausgebildete Herdenschutz Hunde gewährt werden, die durch die AG Herdenschutz Hunde e.V. oder durch andere Institutionen mit vergleichbaren Standards zertifiziert wurden.
- Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutz Hunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutz Hunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutz Hunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutz Hunden der AG Herdenschutz Hunde e.V. oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt).
- Der Zuwendungsempfänger wird die Herdenschutz Hunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit Einzäunung einsetzen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine solche Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und eine Aufsicht der Herdenschutz Hunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.1 werden als Zuschuss zu 90 % der zuwendungsfähigen Nettokosten gewährt.

Die Zuwendungen im Rahmen von Ziffer 2.2 werden als Pauschale in Höhe von 1900 € je Jahr und Hund gewährt. Der Antrag ist für den Zeitraum des vorangegangenen Jahres mit dem Nachweis des Mitführens eines zertifizierten Herdenschutzhundes zu stellen.

5.2 Bemessungsgrundlagen

5.2.1 Förderfähig sind investive und sächliche Ausgaben.

5.2.2 Die Kosten der Anträge für die unter 2.1 aufgeführten Materialien sind zu plausibilisieren, indem sie mit den marktüblichen Nettopreisen (Kataloge, Angebote im Internet) abzugleichen sind.

5.2.3 Anträge mit einem Zuwendungsbetrag unter 200 € pro Jahr werden entsprechend der LPR nicht bewilligt.

5.2.4 Bei jeder Zuwendung entsprechend Ziffer 2.2 ist die Bescheinigung über die Zertifizierung, die Chipnummer, die Anmeldung des Hundes sowie ein Schulungs- oder Praxisnachweis der Person vorzulegen, die mit dem Hund arbeitet.

6. Verfahren

Das Verfahren zur Umsetzung erfolgt auf Grundlage der Landschaftspflegeleitlinie.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise ist in Abweichung von LPR Ziff. 7.3 ausschließlich die Untere Verwaltungsbehörde in der Förderkulisse Wolf zuständig.

6.1 Antragsverfahren

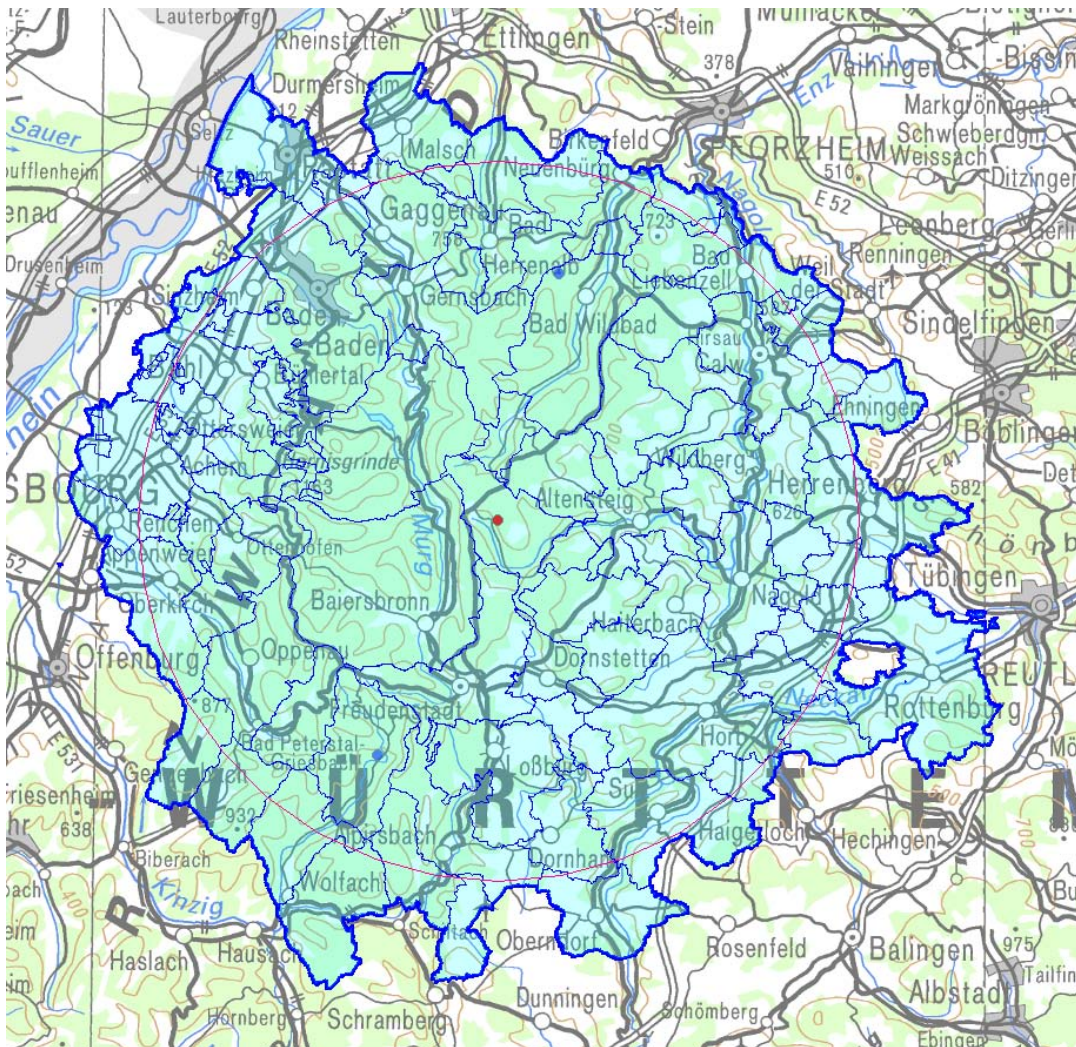
Anträge sind entsprechend den Vorgaben der LPR bei der Unteren Verwaltungsbehörde zu stellen. Der Antrag im Rahmen von Ziffer 2.2 kann erst im Nachgang von einem Jahr gestellt werden (Nachweisliches Mitführen eines zertifizierten Herdenschutzhundes).

gez. Karl-Heinz Lieber

Entwurf

Anlage 1:

Förderkulisse Wolf in Baden-Württemberg, Stand: 25.05.2018



Gemeinden in der Förderkulisse Wolf:

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Böblingen:

Aidlingen, Bondorf, Deckenpfronn, Gäufelden, Herrenberg, Jettingen, Mötzingen.

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Stadtkreis Baden-Baden:

Landkreis Calw:

Altensteig, Althengstett, Bad Herrenalb, Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Wildbad im Schwarzwald, Calw, Dobel, Ebhausen, Egenhausen, Enzklösterle, Gechingen, Haiterbach, Höfen an der Enz, Nagold, Neubulach, Neuweiler, Oberreichenbach, Rohrdorf, Schömberg, Simmersfeld, Simmozheim, Unterreichenbach, Wildberg.

Landkreis Enzkreis:

Engelsbrand, Neuenbürg, Straubenhardt.

Landkreis Freudenstadt:

Alpirsbach, Bad Rippoldsau-Schapbach, Baiersbronn, Dornstetten, Empfingen, Eutingen im Gäu, Freudenstadt, Glatten, Grömbach, Horb am Neckar, Loßburg, Pfalzgrafenweiler, Schopfloch, Seewald, Waldachtal, Wörnersberg.

Landkreis Karlsruhe:

Malsch, Marxzell.

Landkreis Rastatt:

Bischweier, Bühl, Bühlertal, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Loffenau, Ottersweier, Rastatt, Sinzheim, Weisenbach.

Regierungsbezirk Freiburg

Landkreis Ortenaukreis:

Achern, Bad Peterstal-Griesbach, Kappelrodeck, Lauf, Lautenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Oberwolfach, Oppenau, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Sasbach, Sasbachwalden, Seebach, Wolfach.

Landkreis Rottweil:

Aichhalden, Dornhan, Oberndorf am Neckar, Schenkenzell, Sulz am Neckar.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Tübingen:

Rottenburg, Starzach.

Entwurf